Ökologisches Großprojekt „SOW Böhlen“
Hydraulische Sicherung SW-Abstrom / Horizontalfilterbrunnen (HFB) 25
(2.474) Technikumsversuch zur Grundwasserreinigung mittels Bodenvertikalfilter

9.1 Besondere Vertragsbedingungen zu Vergütung und Abnahme der Leistungen

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise und auf Nachweis der tatsächlich erbrachten Leistungen. Hierfür sind entsprechende Aufmaße und Leistungsnachweise mit den Rechnungen einzureichen. Von den Einheitspreisen wird alles erfasst, was zur vollständigen und ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen des AN notwendig ist.

Lohn und Materialgleitklauseln werden nicht vereinbart.

Die Abrechnung hat monatlich kumulativ zu erfolgen.

Rechnungen sind an folgende Rechnungsadresse vorab im Entwurf an die Projektsteuerung Sakosta GmbH per E-Mail (Frau Winkler: cwinkler2@dow.com und in Kopie an Herrn Härtig: jhhaertig@dow.com) zu senden:

Dow Olefinverbund GmbH
Werk Schkopau
06258 Schkopau
Deutschland

Nach Freigabe des Rechnungsentwurfs durch die unter Pkt. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen Formblatt 634 bezeichneten Stelle sind Rechnungen exklusive Nachweise/Anlagen an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

ftnapge@dow.com.

Ein Duplikat der freigegebenen Rechnung inkl. Nachweise/Anlagen ist zusätzlich postalisch an den AG (Dow Olefinverbund GmbH, Werk Böhlen/Remedation,Herr F. Richter, Olefinstraße 1, 04564 Böhlen) zu senden.

Zahlungen werden 30 Kalendertage nach Vorlage prüffähiger Abschlagsrechnungen fällig. Aufgrund der geltenden Regelungen bezüglich der Refinanzierung im Rahmen des Altlastenfreistellungsverfahrens des Freistaates Sachsen können mit Abschlagsrechnungen höchstens 90 % der Auftragssumme abgerechnet werden. Der restliche Betrag kann frühestens mit Stellung der Schlussrechnung in Rechnung gestellt werden. Voraussetzung für die Einreichung der Schlussrechnung ist die Abnahme der Leistung und die behördliche Bestätigung des Leistungserfolges.Für den AN besteht zudem die Möglichkeit, nach jährlicher Leistungserbringung eine Teilschlussrechnung zu legen, um nach vollständiger Abnahme der jährlichen Leistungen eine 100%-ige Vergütung für die jeweilige Jahresscheibe zu erhalten.

9.2 Besondere Vertragsbedingungen für die Durchführung des Technikumsversuches

9.2.1 Geltungsrangfolge der einzelnen Bestandteile der Vergabeunterlagen

Es gelten die folgenden Vereinbarungen und zwar bei Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge:

a) Leistungsverzeichnis
b) Angaben des Bieters zum Energieeinsatz und -verbrauch (Formblatt 13 des AG)
c) Leistungsbeschreibung
d) Besondere Vertragsbedingungen
e) Weitere Besondere Vertragsbedingungen
f) Zusätzliche Vertragsbedingungen
g) Angebot des Bieters inkl. zugehörigem Technologie- und Anlagenkonzept
h) für die Ausführung der angefragten Leistungen gilt die VOL, Teil B
i) die Bestimmungen des BGB
j) die Allgemeinen Bestellbedingungen der Dow Olefinverbund, sofern sie dem Inhalt der Leistungsanfrage nicht widersprechen.

9.2.2 Eigentumsverhältnisse

Der Auftraggeber stellt dem Aufragnehmer für die Dauer der Leistungsausführung die Aufstellfläche für die Anlagentechnik kostenfrei zur Verfügung.
Die errichtete Technikumsanlage inkl. aller erforderlichen Anlagen / Anlagenteile und Komponenten sowie Betriebs- und Hilfsstoffe verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers.

Ökologisches Großprojekt „SOW Böhlen“
Hydraulische Sicherung SW-Abstrom / Horizontalfilterbrunnen (HFB) 25
(2.474) Technikumsversuch zur Grundwasserreinigung mittels Bodenvertikalfilter

9.2.3 Verantwortliche Personen

Der AN benennt mit dem Angebot den verantwortlichen Projektleiter, stellvertretenden Projektleiter. Ohne Zustimmung des Auftraggebers darf kein Austausch der benannten Personen erfolgen. Der Projektleiter ist mit Namen sowie dienstlicher Adresse, E-Mail und Telefonnummer bekannt zu geben und muss während der gesamten Bau- und Betriebszeit erreichbar sein. Bei Abwesenheit übernimmt der stellvertretende Projektleiter die Aufgaben des Projektleiters. In begründeten Ausnahmefällen kann eine gleichwertig qualifizierte Person als Vertretung benannt werden. Eine gesonderte Vergütung fällt nicht an.

9.2.4 Leistungsumfang

(1) Der AN schuldet dem AG die in den Vergabeunterlagen (insbesondere Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis) beschriebenen Leistungen. Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle Arbeiten und Maßnahmen durchzuführen die erforderlich sind, um die Technikumsanlage gemäß den Vergabeunterlagen zu betreiben und damit den vertraglichen Zweck der Technikumsanlage entsprechend der Leistungsbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses zu erfüllen.

(2) Nach derzeitigem Kenntnisstand ist für die vorgesehene Technikumsanlage keine Baugenehmigung erforderlich. Die Anlage soll als fliegender Bau angezeigt bzw. entsprechend den Anforderungen der zuständigen Behörde behandelt werden. Der Auftragnehmer hat sämtliche aufgrund seiner angebotenen technischen Lösung erforderlichen Genehmigungen, Anzeigen, Zustimmungen und Erlaubnisse auf eigene Kosten einzuholen. Sollten nach Angebotsabgabe zusätzliche, zum Zeitpunkt der Angebotskalkulation nicht vorhersehbare Genehmigungserfordernisse entstehen, werden die daraus resultierenden Auswirkungen auf Leistung, Termine und Vergütung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gesondert abgestimmt.

9.2.5 Beauftragung optionaler Leistungen

Die Beauftragung erfolgt für den Zeitraum der Inbetriebnahmephase und den Regelbetrieb (siehe Tabelle 3 der Leistungsbeschreibung).
Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung der optionalen Verlängerungen (Option 1 und Option 2 entsprechend Tabelle 3 der Leistungsbeschreibung) im angebotenen Umfang für jeweils 12 Wochen besteht für den Auftragnehmer nicht.
Die Vertragsverlängerungen werden jeweils spätestens 14 Tage vor Ablauf der benannten Vertragszeiträume durch den Auftraggeber abgerufen. Bei Abruf der Beauftragung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer zur Leistungserbringung verpflichtet.
Wird die jeweilige Vertragsverlängerung durch den Auftraggeber nicht abgerufen, entstehen für den Auftraggeber hieraus keine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer.
Zusätzliche Leistungen werden gesondert durch Nachträge bzw. Mehrmengenanzeigen geregelt.

9.2.6 Leistungen und Vergütung

(1) <u>Errichten und Betreiben einer Technikumsanlage</u>
Zur Abgeltung der zu erbringenden Leistungen zum Liefern und Betreiben einer Technikumsanlage erhält der AN eine Vergütung auf Basis der angebotenen Einheitspreise. Eine gesonderte Vergütung witterungsbedingter Bauunterbrechungen oder Stillstandzeiten oder witterungsbedingter Mehraufwendungen wird nicht gewährt.

(2) <u>Verbrauchsmaterialien</u>
Die Kosten für Hilfs-/Verbrauchsmaterialien und Betriebsmittel (außer Elektroenergie), das notwendige Wechseln/Regenerieren von Filtermaterialien, Zwischenreinigung der Anlage etc. sind in den entsprechenden LV-Pos. einzukalkulieren.

(4) <u>Elektroenergieverbrauch</u>
Die Kosten des Elektroenergieverbrauchs für die Durchführung des Technikumsversuchs übernimmt der Auftraggeber. Es wird ein Energieanschluss mit 10 kW / 16 A als Steckverbindung aus dem Baustromverteiler der bestehenden GWRA durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Ein darüber hinausgehender Energiebedarf ist durch den Auftragnehmer separat zu stellen und ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Ökologisches Großprojekt „SOW Böhlen“
Hydraulische Sicherung SW-Abstrom / Horizontalfilterbrunnen (HFB) 25
(2.474) Technikumsversuch zur Grundwasserreinigung mittels Bodenvertikalfilter

9.2.7 Kontroll- und Betretungsrechte

Der Auftraggeber hat das Recht, die Bauausführung sowie die fertig gestellte Technikumsanlage jederzeit selbst oder durch Dritte zu betreten und zu kontrollieren. Betretungsrechte gelten des Weiteren für Maßnahmeträger, die im Auftrag des AG

- mit der Versuchbegleitung (z.B. fachtechnische Begleitung) beauftragt sind.

Die jeweiligen Maßnahmeträger sind angehalten, den Aufenthalt im Bereich der Technikumsanlage auf das erforderliche Maß zu begrenzen sowie den Auftragnehmer über die vorgesehenen Tätigkeiten (Probenahmen, Kontrollgänge, etc.) im Vorfeld zu informieren.

9.2.8 Kündigungen

(1) Eine Kündigung dieses Vertrags ist nur in den ausdrücklich vorgesehenen Fällen möglich. Alle übrigen Kündigungsrechte sind ausgeschlossen. Ein Recht auf Rücktritt oder Minderung besteht nicht.

(2) Eine Partei ist zur Kündigung dieses Vertrages nur berechtigt, wenn ihr die Fortsetzung des Vertrages aus einem wichtigen Grund nicht mehr zumutbar ist.

(3) Eine Fortsetzung des Vertrages ist dem Auftraggeber insbesondere dann nicht mehr im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 zumutbar, wenn unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 5

a) der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt hat;

b) der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen odergewährt werden;

(4) Eine Fortsetzung des Vertrags ist dem Auftragnehmer insbesondere dann nicht mehr im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 zumutbar, wenn der Auftraggeber eine ihm nach diesem Vertrag obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer objektiv außer Stande setzt, seine vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen.

(5) Die Kündigung ist erst dann zulässig, wenn die kündigende Partei der anderen Partei schriftlich eine angemessene Frist gesetzt hat, um den wichtigen Grund, der die Kündigung rechtfertigt, zu beseitigen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist unter Setzung einer Nachfrist androht, bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist den Vertrag zu kündigen.

(6) Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und der anderen Partei per Einschreiben/Rückschein zuzusenden.

9.2.9 Folgen der Kündigung

(1) Im Falle der Kündigung werden dem Auftragnehmer die von ihm bis zur Kündigung des Vertrags erbrachten Leistungen gem. den vereinbarten Preisen vergütet. Erfolgt die Kündigung aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt dies nur, soweit die erbrachten Leistungen für den Auftraggeber von wirtschaftlichem Interesse sind.

(2) Erfolgt die Kündigung dieses Vertrags aus einem wichtigen Grund, den keine der Parteien zu vertreten hat, sind alle weiteren wechselseitigen Ansprüche der Parteien ausgeschlossen.

(3) Erfolgt die Kündigung dieses Vertrags aus einem wichtigen Grund, den eine der Parteien zu vertreten hat, stehen der anderen Partei die gesetzlichen Schadenersatzansprüche zu.

(4) Ist eine der Parteien oder beide Parteien aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, hat die jeweilige Partei die dadurch bedingten Verzögerungen oder die Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer Leistungen nicht zu vertreten. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die außerhalb des Einflussvermögens der Parteien liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Parteien nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u.a. Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Kernenergie, Untersagung der Ableitung in Kanalnetz aufgrund extremen Hochwassers durch Netzbetreiber.

(5) Der Auftragnehmer hat die Anlagen nach der Kündigung zurückzubauen. Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Vergütung des Rückbaus.

Ökologisches Großprojekt „SOW Böhlen“
Hydraulische Sicherung SW-Abstrom / Horizontalfilterbrunnen (HFB) 25
(2.474) Technikumsversuch zur Grundwasserreinigung mittels Bodenvertikalfilter

9.2.10 Versicherungsschutz

Der AN erklärt verbindlich, Versicherungsschutz in dem vom AG geforderten Maße zu haben und dafür Sorge zu tragen, dass der Versicherungsschutz im angegebenen Umfang aufrechterhalten bleibt. Die Nachweise für das Bestehen des Versicherungsschutzes wurden mit dem Angebot, bzw. vor Vertragsabschluss, vorgelegt. Auf Verlangen des AG ist der Nachweis zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes für die Vertragslaufzeit erneut vorzulegen.

9.2.11 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN

Allgemeine oder besondere Vertragsbedingungen des AN sind, auch soweit sie im Angebot des AN enthalten sind oder dort auf sie verwiesen wird, nicht Bestandteil dieses Vertrages und unwirksam.

--- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen ---